

Wahlbekanntmachung

1. Wahltermin zur allgemeinen Neuwahl der kommunalen Vertretungen in der Stadt Landsberg (Stadtrat und Ortschaftsräte)

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt: Die Landesregierung Sachsen-Anhalts hat am 13.06.2023 (Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 22/2018 vom 26. Juni 2023, S. 198) für die Neuwahl zu den kommunalen Vertretungen folgenden Wahltermin bestimmt:

Sonntag, den **09.06.2024**, in der Zeit **von 08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Zahl der Vertreter, Höchstzahl der zu benennenden Bewerber, Zahl der Unterstützungsunterschriften und Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), i.V.m. § 15 KWG LSA gebe ich Folgendes bekannt.

2.1 Anzahl der im Wahlgebiet der Stadt Landsberg zu wählenden Vertreter (Stadträte und Ortschaftsräte)

Gemäß § 37 Abs. 1, 6. Halbsatz des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), beträgt die Anzahl der im Wahlgebiet der Stadt Landsberg zu wählenden Stadträte und entsprechend § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Landsberg vom 04.03.2020 in der derzeit gültigen Fassung die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte:

Stadtrat	28
1. Braschwitz	9
2. Hohenthurm	9
3. Landsberg	9
4. Niemberg	9
5. Oppin	9
6. Peißen	9
7. Queis	9
8. Reußen	9
9. Schwerz	9
10. Sietzsch	9
11. Spickendorf	9

2.2 Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 und 3 KWG LSA weise ich darauf hin, dass der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe im Wahlbereich bzw. in den Ortschaften nicht mehr als

für den Stadtrat 33

und für die Ortschaften

1. Braschwitz	14
2. Hohenthurm	14
3. Landsberg	14
4. Niemberg	14
5. Oppin	14

6. Peißen	14
7. Queis	14
8. Reußen	14
9. Schwerz	14
10. Sietzsch	14
11. Spickendorf	14

Bewerber enthalten darf.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

2.3 Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge (Unterstützungsunterschriften)

Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 KWG LSA muss der Wahlvorschlag von mindestens **100** Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Nur Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Satz 2 KWG LSA zutreffen, können ohne Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten erteilt werden.

Die Zahl der Unterstützungsunterschriften in den **Ortschaften** beträgt mindestens:

1. Braschwitz	9
2. Hohenthurm	13
3. Landsberg	39
4. Niemberg	11
5. Oppin	12
6. Peißen	8
7. Queis	11
8. Reußen	8
9. Schwerz	4
10. Sietzsch	5
11. Spickendorf	5

Es werden nur Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem 02.04.2024, 18:00 Uhr abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechtes eingehen, ungültig.

2.4 Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Der Stadtrat der Stadt Landsberg hat am 27.05.2023 durch Beschluss Nr. SR50/05/2023 die Einteilung des Wahlgebiets der Stadt Landsberg in 2 Wahlbereiche für die Wahlen des **Stadtrates** aufgehoben. Nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet somit **einen Wahlbereich**.

Für die Wahl zu den **Ortschaftsräten** am 09.06.2024 bildet die Ortschaft

1. Braschwitz einen Wahlbereich
2. Hohenthurm einen Wahlbereich
3. Landsberg einen Wahlbereich
4. Niemberg einen Wahlbereich
5. Oppin einen Wahlbereich
6. Peißen einen Wahlbereich
7. Queis einen Wahlbereich
8. Reußen einen Wahlbereich
9. Schwerz einen Wahlbereich
10. Sietzsch einen Wahlbereich
11. Spickendorf einen Wahlbereich.

Landsberg, den 19.01.2024

Tobias Halfpap
Stadtwahlleiter